

regelung für solche Handlungen, unabhängig von wem und wo sie begangen werden, zu normieren

Die Menschenrechte werden sowohl durch die meisten Tatbestände dieses Kap. als auch durch andere Tatbestände, z. B. hinsichtlich der Unverletzbarkeit der Person und der Wohnung, des Post- und Fernmeldegeheimnisses gesichert. Das oberste Interesse der Menschheit ist der Schutz des Friedens, der Schutz vor Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen. Deshalb ist der Kampf um die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und gegen Unmenschlichkeit sowie gegen Verbrechen wider die völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung oberstes Gebot zum Schutze der Menschenrechte.

Spezieller Aspekt des Schutzes der Menschenrechte ist der Schutz der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR, also ihre freie politische und kulturelle Betätigung im Sinne unseres Staates und seiner Verfassung. Angesichts der durch zahlreiche praktische Beispiele bewiesenen aggressiven westdeutschen Alleinvertretungsanmaßung und der aus ihr resultierenden strafrechtlichen Verfolgung von Bürgern der DDR wegen der Wahrnehmung ihrer Staatsbürger- und Menschenrechte im Gebiet der DDR bei ihrer Einreise nach Westdeutschland macht sich die Strafbestimmung des § 90 erforderlich. Damit werden spezielle Fälle aggressiver Handlungen erfaßt, die den internationalen Beziehungen zwischen gleichberechtigten Staaten und den Grundsätzen der anerkannten Normen des Völkerrechts widersprechen.

6. Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sind ihrem **gesellschaftlichen Wesen** nach echte Kriminalität gefährlichster Art und größten Ausmaßes. **Diese Verbrechen sind in der Regel extrem gesellschaftsgefährlich, d. h., sie sind menscheitsfeindlich.**

Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit werden grundsätzlich durch den gesamten Mechanismus des imperialistischen Herrschaftssystems hervorgebracht und verwirklicht. In diese Verbrechen ist notwendigerweise eine Vielzahl von Einzelpersonen verstrickt, deren Handlungsweisen sich gegenseitig durchdringen und bedingen. Erst in der aufeinander abgestimmten Gesamtheit wird so der verbrecherische Gesamterfolg herbeigeführt. Diese Verbrechen sind daher in der Regel **Organisationsverbrechen.**

Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sind nicht nur historisches oder politisches Unrecht, sondern kriminelle Verbrechen. Unabdingbar wird im StGB der Grundsatz der individuellen str. Verantwortw. einer jeden zurechnungsfähigen Person, der erhöhten Verantwortlichkeit eines jeden mit Befehlsgewalt über andere ausgestatteten Menschen für derartige Verbrechen zum Ausdruck gebracht. Jede Untersuchung eines solchen Verbrechens muß auf der Grundlage des gesetzlichen Tatbestandes, gestützt auf die maßgebenden Festlegungen und Abkommen des Völkerrechts, darauf gerichtet sein, die individuelle str. Verantwortw. festzustellen.